

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Titel der Bekanntmachung |
|----------|---|
| 1 | 3. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung |
| 2 | 3. Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung |
| 3 | 3. Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Satzung

vom 22.12.2011

**zur 3. Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012

Grundgebühr

| | |
|---|----------|
| für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße | 52,07€ |
| für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung | 104,95€ |
| für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße | 835,41 € |
| für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße | 9,56 € |

Leerungsgebühr

| | |
|---|--------|
| für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr | 0,34 € |
| für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr | 1,69 € |
| für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr | 0,39 € |

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm

0,32 €

Biomüll je Kilogramm

0,12 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,90 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.12.2011

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Satzung

vom 22.12.2011

**zur 3. Änderung der
„Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
 - § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW. 77),
 - §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610),
 - §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 2585)
- in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

A. Schmutzwassergebühr:

(1) Der Gebührensatz beträgt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | <u>1,09 €/</u> |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | <u>2,19 €/</u> |

m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 Abschnitt A.

B. Niederschlagswassergebühr

(2) Der Gebührensatz beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | <u>1,42 €/</u> |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | <u>1,46 €/</u> |

m² angeschlossener Grundstücksflächen im Sinne des § 2 Abschnitt B."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.12.2011

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Satzung

Vom 22.12.2012

**zur 3. Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610),
in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0795 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0685 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0609 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.12.2011

gez.
Zimmermann
Bürgermeister